

Nummer	Bezeichnung	Seite
77/2017	Tagesordnung zur 38. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 15.12.2017, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh	91
78/2017	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gütersloh (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.11.2017	92
79/2017	IV. Nachtragssatzung vom 24.11.2017 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Gütersloh (Abfuhrsatzung) vom 16.06.1989	96
80/2017	XVI. Nachtragssatzung vom 24.11.2017 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003	96
81/2017	XI. Nachtragssatzung vom 24.11.2017 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007	97
82/2017	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 65/9 „Rhedaer Straße“	98
83/2017	9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und Änderungs-Bebauungsplan Nr. 230 C/3 „Gewerbegebiet B 61/Osnabrücker Landstraße“ im Parallelverfahren <ul style="list-style-type: none"><li>• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden</li></ul>	99
84/2017	Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Gütersloh	100
85/2017	Termin-Änderungen bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Güterslohs	100

## 77/2017

**Tagesordnung zur 38. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 15.12.2017, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh**

### Öffentliche Sitzung:

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Umbesetzung von Gremien/Vertretung der Stadt in Gremien Dritter
6. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters
7. Konzept zur Verwendung des im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" der Stadt Gütersloh eingeräumten Kreditkontingentes
8. Stadtbibliothek Gütersloh GmbH  
Leistungs- und Wirtschaftsplan 2018 einschl. der mittelfristigen Planung 2019 - 2021

9. Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose
10. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Weiterleitung der Landeszuweisung zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen
11. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018
12. Beschluss über den Haushalt 2018 mit Satzung und Haushaltsplan
13. Nachbewilligung gem. § 83 Abs. 2 GO zur Bildung von Rückstellungen
14. Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Bielefeld-Gütersloh Wind GmbH & Co. KG
15. Konversion Flugplatz: Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes Konversion Flugplatz „Princess Royal Barracks“
16. Fragen der Ratsmitglieder

### Nichtöffentliche Sitzung:

17. Mitteilungen des Bürgermeisters
18. Personalangelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes:  
Abberufung und Bestellung einer Prüferin
19. Beteiligungsangelegenheit - Gewerbeпарк

- 20. Flugplatz Gütersloh GmbH  
Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Gütersloh Marketing GmbH  
Entlastung des Geschäftsführers
- 21. Wirtschaftsplan 2018 der Gütersloh Marketing GmbH
- 22. Beteiligungsangelegenheit Klinikum Gütersloh gGmbH und der MVZ am Klinikum Gütersloh GmbH
- 23. Beteiligungsangelegenheit Konzern Stadtwerke
- 24. Beteiligungsangelegenheit Netzgesellschaft Herzbrock-Clarholz
- 25. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter [www.amtsblatt2017.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2017.guetersloh.de) sowie weitere Informationen unter [www.ratsinfo.guetersloh.de](http://www.ratsinfo.guetersloh.de)

Gütersloh, den 07.12.2017

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt2017.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2017.guetersloh.de) (Beitrag 77/2017)

78/2017

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gütersloh (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.11.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 24.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gütersloh veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen – ;

- 4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

- 5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2  
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

- 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
- 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
- 4. Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen, deren Ertrag ausschließlich zu satzungsgemäßen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, und
- 5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3  
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

**II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

**§ 4  
Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben
  - 1. nach den Eintrittsgeldern (§§ 5 und 6),
  - 2. nach dem Spielumsatz (§ 7),
  - 3. nach dem Spieleinsatz oder der Anzahl der Apparate (§ 8),
  - 4. nach der Größe des benutzten Raumes (§ 9) oder
  - 5. nach der Roheinnahme (§ 10).
- (2) Ist die Steuer nach Absatz 1 Nr. 4 höher als die Steuer nach Absatz 1 Nr. 1, so wird die Steuer nach Absatz 1 Nr. 4 erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird die Steuer nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Steuer höher ist als die Steuer nach Eintrittsgeldern nach Absatz 1 Nr. 1.

### § 5

#### Besteuerung nach den Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Gütersloh vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Gütersloh auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Gütersloh binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### § 6

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer nach den Eintrittsgeldern wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Gütersloh den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Gütersloh kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und Ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### § 7

#### Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Gütersloh spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Gütersloh kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### § 8

#### Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ Nr. 5a)
    - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spieleinsatzes,
    - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 Euro,
  2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
    - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spieleinsatzes,
    - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro,
  3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des

Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (6) Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund eines technischen Defekts ausnahmsweise nicht dokumentiert, gilt als Einsatz nach Absatz 1 das Vier- einhalbfache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstgeld und Fehlgeld. Im Übrigen wird die Summe der Einsätze nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

### § 9

#### Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Gütersloh kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

### § 10

#### Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Gütersloh spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Gütersloh kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

### § 11

#### Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Gütersloh anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgendem Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Gütersloh ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

### § 12

#### Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

### § 13

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Gütersloh ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des

Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Gütersloh eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuerklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben enthalten müssen.

#### **§ 14 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 15 Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Gütersloh die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Gütersloh ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (KAG) - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten

6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 13 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

- (2) Vorstehende Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

#### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gütersloh (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.12.2002 in der Fassung der VI. Nachtragsatzung vom 14.12.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 24.11.2017

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt2017.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2017.guetersloh.de) (Beitrag 78/2017) sowie unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de) Rubrik Finanzen

79/2017

**IV. Nachtragssatzung vom 24.11.2017**

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Gütersloh (Abfuhrsatzung) vom 16.06.1989

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 24.11.2017 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Gütersloh (Abfuhrsatzung) vom 16.06.1989 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung von Satzungsbestimmungen**

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben 18,00 EUR
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 28,00 EUR.

In der Benutzungsgebühr ist jeweils das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 30 m Länge enthalten. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 30 m bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 1,79 EUR/m erhoben.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekom-

men dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 24.11.2017

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt2017.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2017.guetersloh.de) (Beitrag 79/2017) sowie unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de) Rubrik Bauwesen

80/2017

**XVI. Nachtragssatzung vom 24.11.2017**

zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 24.11.2017 folgende XVI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003 beschlossen:



**Artikel I  
Änderung von Satzungsbestimmungen**

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die nach § 2 berechnete Einführungswassermenge beträgt einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Schmutzwasser:

- a) Für Gebührenpflichtige (§ 8), die bis zum 31.12.1984 Geldleistungen für den Investitionsaufwand der Einrichtungen und Anlagen der Stadtentwässerung entrichtet haben,

2,30 EUR pro cbm.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Gebührenpflichtige, die noch Geldleistungen nach Ablauf einer gewährten Stundung zu entrichten haben oder deren Anschlussmöglichkeit bis zum 31.12.1984 hergestellt worden ist, deren Veranlagung aber erst später erfolgt.

- b) Für Gebührenpflichtige, bei denen die städtische Abwasseranlage für Schmutzwasser erst nach dem 31.12.1984 hergestellt wurde,

2,33 EUR pro cbm.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für gewerbliche und industrielle Abwasser mit erhöhter Verschmutzung wird eine Zusatzgebühr (Verschmutzungszuschlag) erhoben. Die Höhe der Verschmutzung bestimmt sich nach dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen, ausgedrückt in Milligramm je Liter (BSB<sub>5</sub> mg/l) des eingeleiteten Abwassers. Eine erhöhte Verschmutzung liegt vor, wenn der BSB<sub>5</sub>-Wert 400 mg/l überschreitet. Dieser Zuschlag beträgt bei einer Verschmutzung

bis zu 800 mg/l BSB <sub>5</sub>	0,04 EUR,
bis zu 1.200 mg/l BSB <sub>5</sub>	0,10 EUR

je cbm eingeleitetes Schmutzwasser. Bei einer Verschmutzung von mehr als 1.200 mg/l BSB<sub>5</sub> erhöht sich dieser Zuschlag um 0,12 EUR, für jede angefangene weitere Überschreitung um 400 mg/l BSB<sub>5</sub>. Die Erhebung der Zusatzgebühr unterbleibt, wenn die Jahreswassermenge des Einleiters 1.000 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekom-

men dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 24.11.2017

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt2017.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2017.guetersloh.de) (Beitrag 80/2017) sowie unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de) Rubrik Stadtreinigung

81/2017

**XI. Nachtragssatzung vom 24.11.2017**

zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 24.11.2017 die folgende XI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung von Satzungsbestimmungen**

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche:

- a) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn: 0,0796 EUR  
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- b) Zusätzlich für die Winterwartung: 0,0122 EUR

Wird nur die Kehrung oder die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die zu Buchstabe a) oder b) ausgewiesene Teilgebühr erhoben. Bei der Gebührenberechnung wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche in vollem Umfang berücksichtigt."

## **Artikel II Änderung des Straßenverzeichnisses**

### **s. Anlage**

#### **Artikel III Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 24.11.2017

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2017.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2017.guetersloh.de) (Beitrag 81/2017)  
sowie unter  
[www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de) Rubrik Stadtreinigung

82/2017

### **Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 65/9 „Rhedaer Straße“**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 24.11.2017 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 65/9 „Rhedaer Straße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

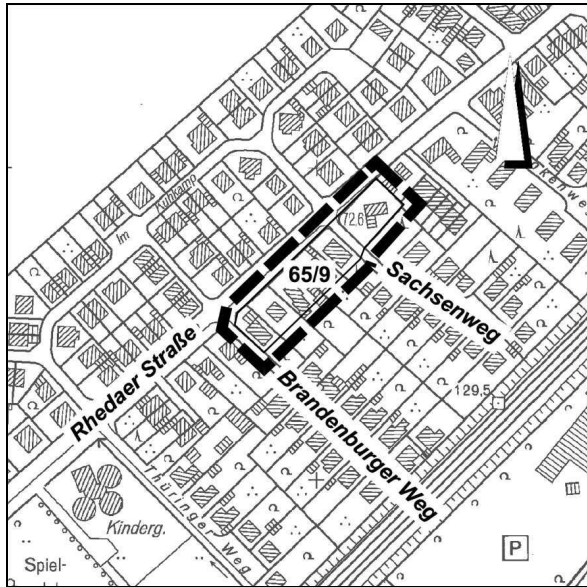
1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 65/9 „Rhedaer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Das Plangebiet liegt östlich der Rhedaer Straße. Im Süden wird es begrenzt durch den Brandenburger Weg und endet im Norden zwischen dem Sachsenweg und dem Frankenweg. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich. Ziel der Planung ist die Verdichtung der Wohnbebauung durch Nutzungserweiterungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 65.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 65/9 „Rhedaer Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 24.11.2017 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 65/9 „Rhedaer Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.





**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 65/9 „Rhedaer Straße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
www.kreis-guetersloh.de

**Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 65/9 „Rhedaer Straße“**

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 01.12.2017

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt2017.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2017.guetersloh.de) (Beitrag 82/2017)

83/2017

**9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und Änderungs-Bebauungsplan Nr. 230 C/3 „Gewerbegebiet B 61/Osnabrücker Landstraße“ im Parallelverfahren**

**• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB wie folgt beschlossen:

„Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden soll durchgeführt werden.“

Die zukünftigen Plangebiete sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und jeweils durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung von Gewerbeflächen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes sowie zur 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP 2020) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

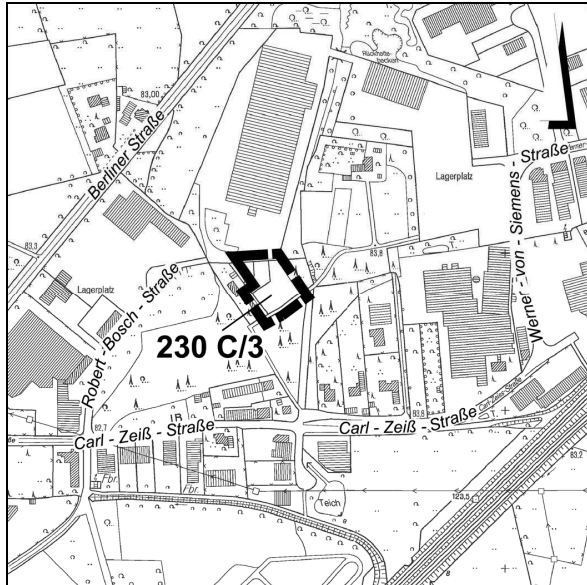
**18.12.2017 bis einschließlich 12.01.2018**

bei dem Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 9. Etage,

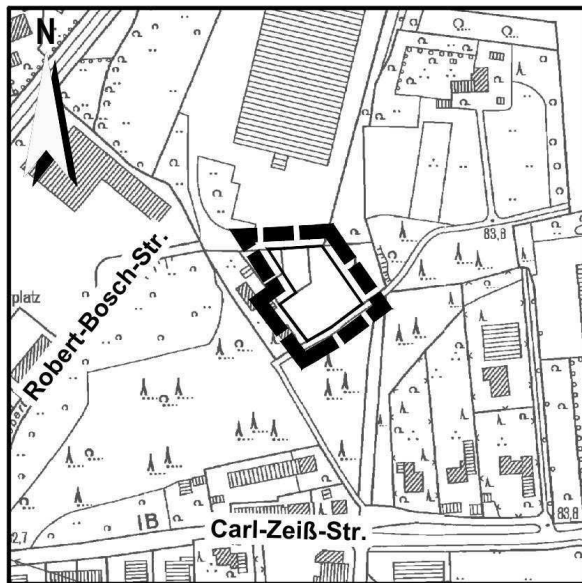
Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden.

Zuständiger Sachbearbeiter:  
 Frank Sill, Zimmer: 912  
 Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,  
 E-Mail: [Frank.Sill@guetersloh.de](mailto:Frank.Sill@guetersloh.de)

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:  
[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 230 C/3**  
 „Gewerbegebiet B 61/Osnabrücker Landstraße“  
 Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
 © Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)



**Übersichtsplan zur 9. Änderung des FNP 2020**  
 Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
 © Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Gütersloh, den 29.11.2017

Der Bürgermeister  
 In Vertretung

Herrling  
 Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2017.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2017.guetersloh.de) (Beitrag 83/2017)

84/2017

**Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Gütersloh**

Die Stadt Gütersloh hat gem. § 117 der Gemeindeordnung NRW einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht wurde für das Jahr 2017 aktualisiert und kann zu den üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Finanzen, Friedrich-Ebert-Straße 54, Zimmer 213 eingesehen werden.

Außerdem ist der Bericht im Internet abrufbar über <http://ratsinfo.guetersloh.de/> unter der Vorlage Nr. 302/2017 oder auf den Internetseiten der Stadt Gütersloh im Bereich Rathaus/ Finanzen/ Unternehmensbeteiligungen, Eigenbetriebe unter <http://www.guetersloh.de/Z3VldGVyc2xvaGQ0Y21zOjYxNDQ=.x4s>.

Gütersloh, den 30.11.2017

Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 Monscheid  
 Leiter Fachbereich Finanzen

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2017.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2017.guetersloh.de) (Beitrag 84/2017)

85/2017

**Termin-Änderungen bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Güterslohs**

1. Wegen der „Weihnachtsfeiertage“ verschiebt sich die Abfuhr der Restmüll- und Komposttonnen sowie der Gelben Säcke und Papiertonnen wie folgt:

Von Montag	(25.12.) auf Samstag	(23.12.)
Von Dienstag	(26.12.) auf Mittwoch	(27.12.)
Von Mittwoch	(27.12.) auf Donnerstag	(28.12.)
Von Donnerstag	(28.12.) auf Freitag	(29.12.)
Von Freitag	(29.12.) auf Samstag	(30.12.)

Diese Änderungen sind im Umweltkalender bereits berücksichtigt.

2. Wegen des Feiertages „Neujahr“ am Montag, 1. Januar 2017, wird sich die Abfuhr der Restmüll- und Komposttonnen sowie der Gelben Säcke und Papier-tonnen wie folgt verschieben:

Von Montag	(01.01.)	auf Dienstag	(02.01.)
Von Dienstag	(02.01.)	auf Mittwoch	(03.01.)
Von Mittwoch	(03.01.)	auf Donnerstag	(04.01.)
Von Donnerstag	(04.01.)	auf Freitag	(05.01.)
Von Freitag	(05.01.)	auf Samstag	(06.01.)

Diese Änderungen sind im Umweltkalender bereits be-rücksichtigt.

Gütersloh, den 17.11.17  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Maurer  
Fachbereichsleiter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2017.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2017.guetersloh.de) (Beitrag 85/2017)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich  
am 22.12.2017.**

**Anlage zum Beitrag 81/2017**

**XI. Nachtragssatzung vom 24.11.2017 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007**

**Artikel II  
Änderung des Straßenverzeichnisses**

Straße	Reinigungs- klasse/Erläuterung
<b>A) Ergänzungen im Verzeichnis</b>	
	<small>SR: Straßenreinigung, WD: Winterdienst, gOL: geschlossene Orts- förmlichkeiten durch die Stadt (*)</small>
(keine)	
<b>B) Änderungen im Verzeichnis</b>	
<i>bisher:</i>	
PARSEVALSTR.	rückwirkend bis 28.2.17      außerh. des Geltungsbereichs der Satzung - außerh. gOL
ZEPPELINSTR.	rückwirkend bis 28.2.17      außerh. des Geltungsbereichs der Satzung - außerh. gOL
<i>neu:</i>	
PARSEVALSTR.	rückwirkend ab 13.17      B (WD und SR durch die Stadt) - innerh. gOL
ZEPPELINSTR.	rückwirkend ab 13.17      B (WD und SR durch die Stadt) - innerh. gOL